

211021.0156-WFK

Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang
„Unternehmensführung“ der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Augsburg
zum Erwerb des akademischen Grades
„Master of Business Administration“

Vom 24. September 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch Änderungsgesetze vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419 und GVBl S. 427) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Unternehmensführung“ der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration“ vom 26. Oktober 1998 (KWMBI II 1999 S. 60) wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift werden die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ ersetzt.
3. In § 10 wird der Passus „und gilt bis zum 30. September 2003“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Universität Augsburg vom 12. September 2003 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 12. September 2003, Az. L-147, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. September 2003 Nr. X/5-5e48(BA)-10b/42 234).

Augsburg, den 24. September 2003

Prof. Dr. Wilfried Bottke
 Rektor

Diese Satzung wurde am 24. September 2003 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2003.

KWMBI II 2004 S. 703

221021.0953-WFK

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre
und Volkswirtschaftslehre an der Bayerischen
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 24. September 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1174) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem Notensystem des § 19 oder ist es diesem auch nicht vergleichbar, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen.“

2. In § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„¹Klausuren können außer in handschriftlicher Form auch in multimedial gestützter Form abverlangt werden. ²Werden Prüfungen multimedial gestützt abverlangt, so sind etwaige besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen am Anfang der Veranstaltung den Hörern mitzuteilen. ³Klausuren dürfen im Einzelfall *Multiple-Choice Aufgaben enthalten*.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹In jedem Pflichtfach müssen Klausuren erfolgreich absolviert werden, die sich auf Fachvorlesungen im Gesamtumfang von mindestens 8 SWS beziehen. ²In jedem der vom Kandidaten gewählten Wahlpflichtfächer müssen Klausuren erfolgreich absolviert werden, die sich auf Fachvorlesungen oder Fachübungen im Gesamtumfang von mindestens 8 SWS beziehen.“

- bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„⁴Zusätzlich zu den in den Sätzen 1 bis 3 als Mindeststandard genannten Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten auch die nach § 22 Abs. 5 zu erbringenden Leistungen einzeln oder insgesamt als Leistungen im Rahmen eines Pflichtfaches oder eines vom Kandidaten gewählten Wahlpflichtfaches eingebracht werden. ⁵Voraussetzung dafür ist, dass die nach § 22 Abs. 5